

für 100 A Viehschrot auf 3 ggr — 5
 " " " Breinschrot " 1 " 8 "
 für 100 " Brau- und Essig-
 schrot " 2 " — "
 und zwar unter Aufhebung des Bezuges der
 Natural-Mahlmehe oder einer Vergütung dafür.
 Für einen einzelnen St. Kocken oder Weizen,
 ohne Rücksicht auf das Gewicht, ist die Hälfte
 des für 100 A festgestellten Satzes zu berech-
 nen. Denjenigen Bäckern, welche von der Be-
 fugniß zum s. g. Selbstmahlen Gebrauch ma-
 chen, wird ein Nachlaß von 6 5 für 100 A
 Weizen und von 3 5 für 100 A Kocken be-
 willigt.

Hinsichtlich der Brodtare bestehen seit
 15. August 1853 folgende Grundsätze: Be-
 huf Festsetzung der Brodtare wird das Gewicht
 eines Himten Weizen oder Kocken zu 50 Pfd.
 angenommen. Das wirkliche Gewicht des
 Himtens wird durch die in den Monaten De-
 cember und Juni vorgenommenen Probe-
 wägungen für das nächste halbe Jahr festge-
 stellt. Zu dem Ende werden im Weizen eini-
 ger Deputirten aus der Bürgerschaft und Bäckern
 an drei verschiedenen Markttagen im Decem-
 ber und Juni jedesmal drei Himten mitt-
 lerer Frucht (also mit Ausschluß außergewöhn-
 lich leichter und schwerer Frucht) gewogen und
 wird der allgemeine Durchschnitt von dem ge-
 sammelten Gewichte der gewogenen 9 Himten
 Weizen und beziehungsweise 9 Himten Kocken
 der Tare für das nächste halbe Jahr zum
 Grunde gelegt. Die ein volles oder halbes
 Pfund des Durchschnittsgewichts des Himtens
 übersteigenden Vorthe bleiben zum Vortheile
 des Bäckers unberücksichtigt. Die Differenz des
 nach diesem Durchschnitte ermittelten wirk-
 lichen Gewichts des Himtens von dem ange-
 nommenen Gewichte von 50 Pfd. für den
 Himten wird dem jedesmaligen Preise eines
 Himtens zu- oder abgesetzt. Die Tare wird
 für einen halben Monat festgesetzt. Es werden
 dabei diejenigen Kornpreise zum Grunde gelegt,
 welche aus dem Durchschnitte der Marktpreise
 der letzten beiden Wochen sich ergeben. Die
 Tare besteht nur für a. Weizenbrod, b. Koc-
 kenbrod aus gebeuteltem Mehle, c. Kocken-
 brod aus geschroteten Kocken, d. gemisch-
 tes Brod aus Weizen- und Kockenmehl. In
 der Tare erhält der Bäcker a. die Ersatzung
 seiner Auslagen für Getreide, Mahllohn, Vi-
 cent und Wägegeld, b. eine Vergütung für
 Feuerung, Gefellenlohn, Zuthaten, Geräth-
 schaften, Nutzen u. s. w. Die Tare für ge-
 mischtes Brod, halb aus Weizen- und
 halb aus Kockenmehl bestehend, beträgt
 die Hälfte der Tare für Weizenbrod und die
 Hälfte der Tare für Kockenbrod. Das der Tare

unterworfen Brod darf nur nach dem Ge-
 wichte verkauft und muß dem Käufer auf Ver-
 langen zugewogen werden. Das Brod aus
 Weizenmehl wird in einzelnen Bröden im
 Gewichte von 2 Pfd. und 1 Pfd. verkauft.
 Für 2 5 und 6 5-Bröde, welche noch ferner
 der Tare nach dem Gewichte unterworfen blei-
 ben, soll das nach den obigen Grundsätzen
 ermittelte Gewicht festgesetzt werden. Das Brod
 aus Kockenmehl und Kockenschrot wird in ein-
 zelnen Stücken von 6 Pfd., 4 Pfd. und 2 Pfd.
 verkauft, und hat der Bäcker von dem Brode
 aus Kockenmehl auf Verlangen auch 1 Pfd.
 durch Abschneiden verabsolgen zu lassen. Das
 gemischte oder Mittelbrod wird in einzelnen
 Stücken von 3 Pfd., 2 Pfd. und 1 Pfd. ver-
 kauft, indessen werden auch 4 5 und 8 5-Bröde,
 unter Festsetzung des Gewichts nach den Tar-
 bestimmungen, feil gehalten. Die bei der
 Berechnung der Preise der einzelnen Bröde
 sich ergebenden Bruchspennige werden für einen
 vollen Pfennig gerechnet. Jeder Bäcker ist ver-
 pflichtet, regelmäßig alle der Tare unterworfe-
 nen Brodsorten feil zu halten, unbeschadet je-
 doch der Weibehaltung der für den Verkauf
 des geschroteten Brodes jetzt bestehenden Re-
 henfolge. Hat der Bäcker das vom Käufer
 verlangte größere Brod nicht vorrätzig, so
 muß er die etwa vorrätzigen und dafür ver-
 langten kleineren, Pfundweise zu verkaufenden
 Bröde bis zu dem Gewichte des geforderten
 größeren Brodes abgeben, ohne den für das
 größere Brod festgesetzten Preis zu überschrei-
 ten. (Bek. d. Mag. v. 3. Juni 1853.)

Brodtare für den Monat Decbr. 1854.
 Durchschnittspreis des Weizens à St. 51 ggr
 10 5, Kockens à St. 38 ggr 2 5.

Brodsorten.	Regel.		Nur bei folgen- den ist der Preis feststehend, Ge- wicht sich ändernd.			
	Gewicht.	Preis.	Preis.	Pfd.	Sh.	Qu.
Brod aus Weizenmehl.	2	2	10	—	—	—
	—	—	—	6	—	11 1
Brod aus Kockenmehl.	6	5	—	—	—	—
	2	1	8	—	—	—
Brod aus Kockenschrot.	6	4	6	—	—	—
	4	3	—	—	—	—
Mittelbrod halb von Weizen, halb von Kockenmehl.	3	3	4	—	—	—
	1	1	2	—	—	—
	—	—	—	8	—	19 2
	—	—	—	4	—	9 3 1

Die am 7. November 1848 erlassene Vor-
 schrift, daß jeder hiesige Bäcker

- 1) außen an seinem Ladensfenster ein polizeilich beglaubigtes, gehörig verwahrtes Exemplar der zur Zeit gültigen Brodtare aushängen, und
- 2) in seinem Laden in angemessener Nähe bei dem Standorte des Käufers eine Waage anbringen und mittelst dieser auf Verlangen des Käufers das Brod nachwiegen, ist unterm 27. August 1853 vom Magistrat erneuert.

Die Einfuhr frischen Fleisches in die Stadt ist verboten. Jeder Knochenhaueramtsmeister muß monatlich eine von ihm entworfe-
 sene und mit dem polizeilichen Stempel verse-
 sehene Fleischtare in seinem Laden anhängen u.
 danach verkaufen; die Fleischtare sämtlicher
 hiesigen Knochenhauermeister werden monatlich
 von Seiten der K. Polizeidirection öffentlich
 bekannt gemacht. Überschreitungen der Tare,
 unrichtiges Gewicht und der Verkauf verdorbe-
 ner Waare, insofern nicht etwa eine schwerere
 Strafe dadurch verwirkt sein sollte, wird mit
 Polizeistrafe geahndet. Die gegenwärtig (Decbr.
 1854) hohen Fleischpreise sind pr. A: Rind-
 fleisch 2 ggr 6 5 bis 3 ggr 8 5, Kalbfleisch 2 ggr
 bis 3 ggr 8 5, Hammelfleisch 2 ggr bis 3 ggr
 6 5, Schweinefleisch 3 ggr 8 5.

Wegen des Verkaufs von Pferdefleisch
 ist bestimmt: 1) einem jeden hiesigen Bürger
 kann vom Magistrat das Schlachten von Pfer-
 den und der Verkauf von Pferdefleisch aus sei-
 ner Wohnung unter der Bedingung gestattet
 werden, daß derselbe vorher ein Attest eines
 hiesigen Thierarztes über den Gesundheitszu-
 stand des zu schlachtenden Pferdes bei der K.
 Polizeidirection einliefere. 2) Die Erlaubniß
 zum Pferdeschlachten und zum Verkaufe von
 Pferdefleisch wird den hiesigen, ihr Handwerk
 betreibenden Knochenhauern niemals ertheilt.
 Es besteht gegenwärtig 1 Pferdeschlachterei, u.
 kostet dort das A 1 ggr 8 5 bis 2 ggr.

Das sog. bairische oder Lagerbier wird
 von der städtischen, der Meyerschen, der Borne-
 mannschen u. der Brandeschen Brauerei geliefert;
 außerdem werden von Meyer Braun- u. Dop-
 pelbier u. in der städt. Brauerei der Brohan
 und ein ganz wohlfeiles leichtes Bier gebraut.
 Die Preise der städt. Biere werden vom
 Magistrat bestimmt und durch die Anzeigen
 bekannt gemacht.

Bergl. den Art. „Märkte“ S. 92.
Brennmaterial.

Die Cokes vom Gaswerke kosten pr.
 Balgen (5 Balgen = 8 Himt.) 3 ggr, zerschlage-
 nen 3 ggr 9 5, und werden bei Bestellung von

mindestens 36 Balgen frei vor das Haus ge-
 liefert.

Die Cokes vom Bahnhofe werden in
 3 Sorten:

- 1) Abfall 1. Sorte von Lokomotiv-Cokes
 pr. 100 A 8 ggr.
- 2) Abfall 2. Sorte von Lokomotiv-Cokes
 pr. 100 A 5 ggr.
- 3) Gas-Cokes pr. 100 A 6 ggr.

von Fr. Schneemann, Marienstr. 1., verkauft.
 Die Steinkohlen, welche in Hannover
 verbraucht werden, kommen theils aus den Kö-
 niglichen Bergwerken, theils aus Privat-Berg-
 werken am Deister; die Schmiedekohlen von
 Stadthagen. Erstere kosten 1 ggr 7 5 bis
 2 ggr 4 5 pr. Himten, in welchem Preise der
 Fuhrlohn nicht mitgerechnet ist; dieser richtet
 sich natürlich nach der Entfernung der Berg-
 werke und den Frachtpreisen und beträgt z. B.
 von Warfinghausen 6 bis 7 ggr pr. 7 St. Die
 Schmiedekohlen kosten incl. Fuhrlohn gew.
 5 1/3 ggr der stadthagener (große) Balgen.

Die Holzkohlen, auch Mieler- oder Mei-
 lerkohlen genannt, werden meistens aus Bü-
 schenholz gebrannt, kommen vom Vorderdeister,
 hauptsächlich aus dem Amte Lauenau und aus
 dem Amte Hildesheim, und kosten pr. Malter
 16 ggr bis 1 5/8 8 ggr incl. Fuhrlohn.

Der Dorf wird entweder 100- oder fußerweise
 verkauft. Das Hundert Dorf kostet durchschnittlich
 harte 5 ggr, lose 4 ggr.

Die Ladung ist sehr verschieden, die größern
 Fußer halten 2000—2500, kleinere Fußer 3—400
 oder über 2500; die kleinern Fußer 3—400
 es giebt selbst solche, die nicht 200 Stück halten.

Das Brennholz*) wird theils pr. Acre
 aus den Deister-Försten, theils auf Eisenbahnen
 aus entfernteren Domonial-Gemeinde- u. Pri-
 vatförsten, auch aus der Grafschaft Schaum-
 burg, und theils mittelst Flößens auf der Leine
 aus Domonial-, Gemeinde- und Gutsförsten der
 Ämter Lauenstein, Alfeld, Biberlah und im
 Braunschweigischen herbeigeschafft und gelangt
 in den Handel unter nachstehenden Raumge-
 halten:

*) Der Ober-Controleur Duve ist zum Nach-
 messen des Kastenholzes und des Getreides
 bestellt. Die Gebühren für das Nachmessen
 des Holzes ist auf 4 ggr für jede Klafter,
 des Getreides auf 1 ggr für jedes Malter
 festgesetzt, bei richtig befindener Maße von dem
 Empfänger, im entgegengelegten Falle aber von
 dem Verkäufer, neben der von demselben ver-
 wickelten polizeilichen Strafe zu erlegen.

Zum Aufklaffen von gekauften Brennholze
 können beidigte herrschaftliche Kastenleger von
 der Königl. Brennholzniederlage requirirt wer-
 den; man hat sich dieselbe an den Vorstand der
 Legieren zu wenden; der Kastenlohn hierfür beträgt
 pr. Rflr. 3 ggr, bei größern Quantitäten 2 ggr.